

## **SOZIALTIPP - Jugend und Alkohol**

Im Jahre 1997 wurden in der Schweiz rund 50 Mio. Flaschen von Hoopers Hooch ohne viel Werbung verkauft. Die Verkaufszahlen überstiegen die kühnsten Erwartungen. Dies in einem Markt, von dem man sagte, er sei aufgeteilt und ausgeschöpft. Entsprechend sprangen viele auf den geschäftsträchtigen Zug auf, neue wie alte Alkoholanbieter vergrösserten das Angebot. Mit den Slogans wie: „du bist dabei wenn du mich konsumierst“, oder „der Kick aus der Dose“ wurde ein junges Publikum gefunden. Untersuchungen zeigten, mit den neuen Produkten werden 8% der Jugendlichen erreicht, die sonst wein- und bierabstinent leben. Auch wurde der Anteil von Mädchen und Frauen grösser, die diese milden und süffigen alkoholischen Getränke konsumieren. Da die Getränke in ihrer Aufmachung zwischen Fruchtsäften und Alkoholischem daherkommen, besteht eine grosse Unsicherheit in Bezug auf den wirklichen Alkoholgehalt, der auf den Dosen schwer lesbar angebracht ist. Dass Mütter ihren Kindern sogar solche Fruchtlimonaden in gutem Glauben an die alkoholfreiheit der Getränke kauften, war keine Seltenheit. Und auch diese Geschichte ist wahr: eine Grossmutter, welche ihrem fünfjährigen Enkelkind in der Gartenwirtschaft ein Orangina bestellte und fälschlicherweise mit einem Hooch bedient wurde, stellte den Vollrausch des Kindes erst fest, als dieses vom Stuhl kippte. Der Alkoholgehalt dieser Getränke schwankt zwischen 4 und 7%, und ist also mit Bier vergleichbar.

Mit diesem Hintergrund handelte die Eidgenössische Alkoholverwaltung auf den 1.12.97 un-schweizerisch schnell mit der Unterstellung dieser sogenannten Designerdrinks unter das eidgenössische Alkoholgesetz. Damit werden sie durch die Besteuerung verteuert und unter die Jugendschutzgrenze von 18 Jahren gestellt. Welche Verbote bestehen denn nun für die verschiedenen Getränke in Ausschank (Verbrauch an Ort und Stelle) und Verkauf/Handel?

Es können zwei Gruppen von alkoholischen Getränken unterschieden werden, die eine mit den klassisch gegorenen Getränken wie Wein, Bier, Obst- (Most), Frucht- und Beerenwein. Für diese Gruppe sieht das Gesetz vor, dass keine solchen Produkte an unter 16jährige in den Ausschank oder Verkauf/Handel kommen dürfen, und hält bei Nichteinhaltung entsprechende Sanktionen bereit.

Die zweite Gruppe umfasst alle alkoholischen Getränke, die gebrannte Wasser enthalten. Die gesetzlichen Vorschriften sehen hier keinen Ausschank und Verkauf an unter 18jährige vor. Auf Grund der Herstellungsart fallen seit dem 1.12.97 auch alle Designerdrinks unter diese Bestimmung.

Es bleibt ein Anliegen der Volksgesundheit, insbesondere des Jugendschutzes, dass diese Vorgaben auch eingehalten und überwacht werden. In jeder Jugenddisco wird erwartet, dass sich Jugendliche über ihr Alter ausweisen können, wieso sollte das im Ausschank und Handel/ Verkauf von alkoholischen Getränken nicht auch möglich sein?

SOZIALE DIENSTE WERDENBERG

Kurt Lehmann, Alkoholberatung